



Das Widerspruchsverfahren vor dem Kreisrechtsausschuss

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über das Widerspruchsverfahren bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ansprüche, insbesondere auf eine bestimmte Verfahrensweise, können hieraus nicht hergeleitet werden.

- **Was ist der Kreisrechtsausschuss?**

Der Kreisrechtsausschuss ist die Widerspruchsbehörde bei den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz. Er ist ein nicht weisungsgebundener Ausschuss des Landkreises. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden (i.d.R. Jurist/in) und zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Die Beisitzer werden aufgrund einer vom Landrat am Jahresanfang festgelegten Reihenfolge herangezogen. Zur Zeit gibt es im Kreisgebiet 26 Beisitzer, die zu Beginn der Legislaturperiode auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Parteien gewählt wurden.

- **Wann wird der Kreisrechtsausschuss tätig?**

Hat die Kreisverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde (Verbandsgemeindeverwaltung, Gemeindeverwaltung etc.) einen dem Bürger ungünstigen Bescheid erlassen, so hat der Bürger die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel 1 Monat) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat, kann aber auch direkt beim Kreisrechtsausschuss erhoben werden. Zunächst überprüft die Ausgangsbehörde, ob sie wichtige Aspekte bei der Entscheidungsfindung außer Acht gelassen hat, die gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis führen. Wenn dies der Fall ist, hilft sie dem Widerspruch ab, d.h. sie trifft eine für den Bürger positive Entscheidung.

Falls die Behörde der Meinung ist, dass sie rechtmäßig gehandelt hat, wird der komplette Vorgang unter Darlegung der Gründe für die getroffene Entscheidung der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses zugesandt. Mit der dortigen Registrierung des Widerspruchs wird das Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig. Sodann erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, schriftlich zu ihren Ansichten Stellung zu nehmen. Anschließend wird ein Termin zur mündlichen Erörterung festgelegt. Hierzu werden die Beteiligten geladen. Eine mündliche Erörterung kann u.a. dann unterbleiben, wenn sich zuvor der Bürger und die Ausgangsbehörde mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben oder der Widerspruch offensichtlich unzulässig ist.

- **Mündliche Erörterung:**

Zu Beginn der mündlichen Erörterung, die i.d.R. öffentlich ist, trägt der Vorsitzende oder ein Sachbearbeiter den Sachverhalt vor, wie er sich aus den Akten ergibt. Danach haben die Beteiligten nochmals die Gelegenheit, ihre jeweiligen Rechtsauffassungen mündlich darzulegen.

- **Nun gibt es verschiedene Möglichkeiten für die weitere Vorgehensweise:**

Zum einen kann der Bürger jederzeit seinen Widerspruch zurücknehmen, solange darüber durch den Kreisrechtsausschuss noch nicht entschieden, d.h. noch kein Widerspruchsbescheid zugestellt worden ist. Dann wird der angefochtene Bescheid bestandskräftig; die vom Bürger zu tragenden Verfahrenskosten ermäßigen sich jedoch um die Hälfte, bei Rücknahme vor dem Erörterungstermin um 2/3. Zum anderen kann die Behörde dem Widerspruch auch jetzt noch abhelfen, die Kosten sind dann von ihr zu tragen.

Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass die Beteiligten sich mittels eines Vergleiches einigen.

Andernfalls wird die Sitzung beendet. Der Kreisrechtsausschuss berät dann in nicht-öffentlicher Sitzung über die Rechtslage und trifft nach Abstimmung eine Entscheidung. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sowie jeder Beisitzer eine Stimme. In dieser Entscheidung wird auch festgelegt, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat. Diese Kosten werden i.d.R. demjenigen auferlegt, der in der Sache unterlegen ist.

Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das auch die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses wiedergibt. Dieses wird den Beteiligten ebenso wie der anschließend zu fertigende Widerspruchsbescheid zugesandt. Der Widerspruchsbescheid enthält eine schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung.

- **Das Widerspruchsverfahren ist mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides beendet.**

Der Bürger hat nun die Möglichkeit, gegen einen für ihn ungünstigen Widerspruchsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht bzw. beim Sozialgericht in Koblenz zu erheben. Ebenso hat grundsätzlich die Ausgangsbehörde die Möglichkeit zur Klageerhebung, wenn die getroffene Entscheidung für sie ungünstig war. In letzterem Falle haben zudem die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zur Erhebung einer sog. Beanstandungsklage.

- **Kosten:**

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Streitwert. Abhängig davon betragen die Verfahrenskosten nach einer landesweit einheitlich anzuwendenden Gebührentabelle zwischen 20,00 Euro und 1 000,00 Euro.